

3. Änderung der Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Ge- wässerunterhaltung -Lesefassung Synopse-	Neufassung der Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Ge- wässerunterhaltung
Aufgrund § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S.492) i. V. m. den §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) jeweils in der zur Beschlussfassung geltende Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 24.09.2020 die folgende 3. Änderungssatzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung beschlossen.	Präambel Aufgrund § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284), hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 25.03.2021 die folgende Neufassung der Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung beschlossen.
§ 1 Allgemeines (1) Die Stadt Wolmirstedt ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Stadtgebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband „Untere Ohre“. (2) Die Mitglieder eines Unterhaltungsverbandes haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände i. S. d. Wasserverbandsgesetzes WVG, 55 WG LSA sowie der Satzung des Unterhaltungsverbandes Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.	§ 1 Allgemeines (1) Die Stadt Wolmirstedt ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Stadtgebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband „Untere Ohre“. (2) Die Mitglieder eines Unterhaltungsverbandes haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände i. S. d. Wasserverbandsgesetzes WVG, 55 WG LSA sowie der Satzung des Unterhaltungsverbandes Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.

(3) Die Umlagen werden gemäß § 56 Abs. 2 WG LSA wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.	(3) Die Umlagen werden gemäß § 56 Abs. 2 WG LSA wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.
§ 2 Gegenstand der Umlage Die Stadt Wolmirstedt legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ entstehen einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um.	§ 2 Gegenstand der Umlage Die Stadt Wolmirstedt legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ entstehen einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um.
§ 3 Umlagepflicht (1) Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke im Stadtgebiet mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. (2) Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke im Stadtgebiet, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.	§ 3 Umlagepflicht (1) Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke im Stadtgebiet mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. (2) Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke im Stadtgebiet, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.
§ 4 Umlageschuldner (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer oder Nutznießer eines im Stadtgebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn. (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. (3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte	§ 4 Umlageschuldner (1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist. (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. (3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.

nicht bestimmt werden kann.	(4) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA. (5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlagepflicht. (6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 in Anspruch genommen.
§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben zusammengefasst werden kann. Hat der Umlageschuldner Grundstücke in verschiedenen Gemarkungen der Stadt Wolmirstedt, so ergeht jeweils ein Bescheid je Gemarkung.	§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben zusammengefasst werden kann. Hat der Umlageschuldner Grundstücke in verschiedenen Gemarkungen der Stadt Wolmirstedt, so ergeht jeweils ein Bescheid je Gemarkung.

§ 6 Umlagemaßstab Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.	§ 6 Umlagemaßstab Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.
§ 7 Umlagesatz (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2020: a) für den Flächenbeitrag 8,76 Euro/Hektar inklusive Verwaltungskosten b) für den Erschwernisbeitrag 4,86 Euro/Hektar inkl. Verwaltungskosten (2) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Gemäß § 14 Abs. 2 KAG LSA können Cent-Beträge bei der Festsetzung von kommunalen Abgaben auf volle Euro abgerundet und bei der Erstattung auf volle Euro aufgerundet werden.	§ 7 Umlagesatz (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2020: a) für den Flächenbeitrag 8,76 Euro/Hektar inklusive Verwaltungskosten b) für den Erschwernisbeitrag 4,86 Euro/Hektar inkl. Verwaltungskosten (2) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Gemäß § 14 Abs. 2 KAG LSA können Cent-Beträge bei der Festsetzung von kommunalen Abgaben auf volle Euro abgerundet und bei der Erstattung auf volle Euro aufgerundet werden.
§ 8 Verwaltungskosten (1) Die Stadt erhebt Verwaltungskosten, die ihr bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehen und legt diese auf die Umlageschuldner nach § 56 Abs. 1 WG LSA um. (2) Die Verwaltungskosten betragen 1,56 Euro/Hektar und sind im Flächenbeitrag pro Hektar mit enthalten. (3) Stadteigene Flächen sind kein Bestandteil der Umlage der Verwaltungskosten, da für diese Flächen kein Verwaltungsaufwand entsteht. Somit reduziert sich die für die Kalkulation zu Grunde zu legende Fläche um die Fläche der Grundstücke, welche sich im Eigentum der Stadt Wolmirstedt befinden.	§ 8 Verwaltungskosten (1) Die Stadt erhebt Verwaltungskosten, die ihr bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehen und legt diese auf die Umlageschuldner nach § 56 Abs. 1 WG LSA um. (2) Die Verwaltungskosten betragen 1,56 Euro/Hektar und sind im Flächenbeitrag pro Hektar mit enthalten. (3) Stadteigene Flächen sind kein Bestandteil der Umlage der Verwaltungskosten, da für diese Flächen kein Verwaltungsaufwand entsteht. Somit reduziert sich die für die Kalkulation zu Grunde zu legende Fläche um die Fläche der Grundstücke, welche sich im Eigentum der Stadt Wolmirstedt befinden.

§ 9 Fälligkeit (1) Die Umlage und die Verwaltungskosten sind einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.	§ 9 Fälligkeit (1) Die Umlage und die Verwaltungskosten sind einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.
§ 10 Auskunftspflichten (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Anforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen. (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannte Beweismittel angibt. (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen. (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Wolmirstedt binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen. (5) Die Stadt Wolmirstedt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.	§ 10 Auskunftspflichten (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Anforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen. (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannte Beweismittel angibt. (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen. (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Wolmirstedt binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen. (5) Die Stadt Wolmirstedt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 10 über die Auskunftspflicht vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, in dem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt Wolmirstedt anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nicht vollständig macht. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000 Euro geahndet werden.	§ 11 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 10 über die Auskunftspflicht vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, in dem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt Wolmirstedt anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nicht vollständig macht. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000 Euro geahndet werden.
§ 12 Billigkeitsmaßnahmen Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.	§ 12 Billigkeitsmaßnahmen Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
§ 13 Datenverarbeitung (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Wolmirstedt zulässig. (2) Die Stadt Wolmirstedt darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Stellen (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermeldedaten sowie Grundbuchamt) übermitteln lassen.	§ 13 Datenverarbeitung (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Wolmirstedt zulässig. (2) Die Stadt Wolmirstedt darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Stellen (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermeldedaten sowie Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.	§ 14 Sprachliche Gleichstellung Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.
§ 15 Inkrafttreten Die 3. Änderung der Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wolmirstedt (Generalanzeiger) rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.	§ 15 Inkrafttreten (1) Die Neufassung der Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wolmirstedt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung vom 08.12.2017 und die darauf bezugnehmenden Änderungssatzungen in ihrer Gesamtheit außer Kraft.
Stadt Wolmirstedt, 25.09.2020 -Dienstsiegel- M. Cassuhn Bürgermeisterin	Wolmirstedt, 26.03.2021 Dienstsiegel M. Cassuhn Bürgermeisterin